

Zuletzt geändert: 08/23

## Passt dieses Muster für eure Zwecke?

**Achtung!**

Dieses Muster dient als Vorlage.   
Vorab ist zu prüfen, ob es sich für den   
geplanten Zweck eignet. Das Dokument kann innerhalb der rechtlichen Grenzen an die Bedürfnisse eures Vereins und die Interessen im Einzelfall angepasst werden. Dazu haben wir einige Hinweise in den Fußnoten vermerkt. Diese ersetzen jedoch nicht die Konsultation einer Rechtsberatung. Bei Unklarheiten oder Besonderheiten empfehlen wir daher, fachliche Unterstützung bzw. juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn das Dokument mit größter Sorgfalt erstellt und geprüft worden ist, wird eine Haftung seitens der IG Kultur Österreich ausgeschlossen.

[schattierte Texte]   
… sind individuell auszufüllen.

**[optional] graue Texte**  
… sind optional. Diese können auf Wunsch gelöscht werden.

***[Varianten]*** *Kursive Texte*… stellen Varianten dar. Je nach   
gewünschter Vertragsgestaltung   
kann zwischen den Varianten   
gewählt werden.

xx**Fußnoten, Verweise**… sind als Anmerkungen gedacht   
und sollten im finalen Dokument   
gelöscht werden.

Dieser Vertrag dient als schriftliche Grundlage für ein **Pflichtpraktikum**, welches im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses absolviert wird. Auch wenn eine schriftliche Vereinbarung nicht zwingend vorge­schrieben ist, empfiehlt es sich, die Rahmenbedingungen der Tätigkeit festzuhalten.

Beim Pflichtpraktikum steht nicht die Arbeitsleistung, sondern der Ausbildungszweck und die Sammlung von praktischen Erfahrungen im Vordergrund. Die praktische Tätigkeit im Betrieb muss der in der Schule bzw. im Studium gewählten Fachrichtung entsprechen. Eine Arbeits­verpflichtung besteht nicht. Als Anerkennung kann ein freiwilliges Taschengeld ausbezahlt werden.

In Abgrenzung zu einem Volontariat, gibt eine Ausbildungsstätte Inhalt und Dauer des Praktikums konkret vor (Studienordnung bzw. Lehrplan). Dies ist gegenüber der (Fach-)Hochschule oder der Schule im Anschluss auch nachzuweisen.

Hinweis: Ein Pflichtpraktikum kann, je nach Leistungsverpflichtung, auch als reguläres Dienstverhältnis ausgestaltet sein. Werden einfache oder Hilfstätigkeiten gegen Entgelt verrichtet und ist der\*die Praktikant\*in an Weisungen, Arbeitszeiten usw. gebunden – wie häufig im Rahmen einer Ferialarbeit oder Aushilfe in den Sommermonaten üblich –, handelt es sich um ein befristetes Dienstverhältnis, das regulär dem Arbeitsrecht unterliegt und angemessen entlohnt werden muss.

Welche Beschäftigungsform vorliegt, entscheidet nicht die Vertragsbezeichnung, sondern welche tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall vorliegen. Allgemeine Informationen zu Beschäftigungsformen und weitere Muster findet ihr auf [www.igkultur.at](http://www.igkultur.at).

Hinweis: Dieses Muster ist **nur für Pflichtpraktika gedacht, die keinem Kollektivvertrag unterliegen**. Vorab ist daher zu prüfen, ob auf das Praktikum ein Kollektivvertrag anzuwenden ist. Sollte ein Kollektivvertrag Anwendung finden, ist dieses Muster nicht geeignet. Werden minderjährige Schüler\*innen beschäftigt, sind zusätzliche Bestimmungen zu beachten (Jugendschutz, Angabe gesetzlicher Vertreter\*innen, ….). Auch für diesen Fall ist das Muster nicht geeignet und müsste erst angepasst werden.

Praktikumsvereinbarung

Zwischen

[Name d. Vereins], [ZVR], [Adresse],   
vertreten durch [Funktion/Name]   
(**Arbeitgeber\*in**, im Folgenden kurz **„AG“**)

und

[Name],   
geboren am [Datum],   
[Adresse],   
SV-Nr: [SV-Nr],   
Staatsbürgerschaft: [Staatsbürgerschaft]  
**(Praktikant\*in**, im Folgenden kurz **„PR“**)

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Absolvierung eines PflichtPraktikums
   1. Der\*die PR absolviert eine Ausbildung an folgender Ausbildungsstätte:

[Name, Adresse der Ausbildungsstätte],   
Ausbildungszweig: [Angabe Ausbildungszweig]

* 1. Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird dem\*der PR ermöglicht, den Bereich [Tätigkeitsfeld des Praktikums: zB (z.B. Einkauf, Buchhaltung, Sekretariat, Kulturvermittllung, Eventmanagement, Projektmanagement… etc] im Betrieb des\*der AG kennenzulernen.
  2. Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Sammlung praktischer Erfahrungen im oben genannten Ausbildungszweig. Dazu erhält der\*die PR von der\*dem AG entsprechende Anleitungen und Unterstützung beim Erwerb praktischer Fähigkeiten.
  3. Es besteht seitens des\*der PR weder eine Arbeitsverpflichtung noch ist er\*sie an Arbeitszeiten gebunden. Ein Weisungs- und Kontrollrecht seitens AG besteht nicht.
  4. Der gewöhnliche Ort des Praktikums ist: [Adresse]

1. Vertragsdauer, Beendigung
   1. Das Praktikum wird für die Zeit [von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ][[1]](#footnote-2) vereinbart und endet durch Zeitablauf.
   2. Nach Beendigung des Pflichtpraktikums erhält der\*die PR von der\*dem AG ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zur Vorlage bei der Schule oder Ausbildungsstätte.
2. [optional] Freiwilliges TAschengeld**[[2]](#footnote-3)**

Als freiwillige Anerkennung erhält der\*die PR ein Taschengeld von brutto € [xxxx,xx] pro Monat.

Die Auszahlung ist monatlich im Nachhinein fällig und erfolgt [in bar/per Banküberweisung auf ein der\*dem AG mitzuteilendes Konto]. Es besteht weder Anspruch auf Urlaubszuschuss noch auf Weihnachtsremuneration.

Der\*die Praktikantin wird bei der Österreichischen Gesundheitskasse [geringfügig/zur Vollversicherung] angemeldet.

1. anwendbare rechtsvorschriften
   1. Auf das Ausbildungsverhältnis ist kein Kollektivvertrag anwendbar. [[3]](#footnote-4)
   2. Der\*die PR hat weder Anspruch auf Urlaub noch auf Entgeltfortzahlung im Fall von Krankheit oder Arbeitsverhinderung.
2. [Optional] Verschwiegenheit
   1. Die\*der PR verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der\*des AG für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und auch darüber hinaus. Alle der\*dem PR durch die\*den AG zur Erfüllung der Aufgaben überlassenen Unterlagen, Gegenstände, Urkunden, Aufzeichnungen, Verträge, Korrespondenzen, Datenträger, etc. bleiben im Eigentum der\*des AG. Die Mitnahme oder das Kopieren zu privaten Zwecken ist [untersagt/nur mit AG-Zustimmung] zulässig. Überlassene Unterlagen, Gegenstände, Urkunden, Aufzeichnungen, Verträge, Korrespondenzen, Datenträger, etc. sind bei Ende des Ausbildungsverhältnisses der\*dem AG auszufolgen oder auf dessen Aufforderung zu vernichten.
3. [optional] Einhaltung von Datenschutzvorschriften
   1. Die\*der PR nimmt zur Kenntnis, dass er\*sie automationsunterstützte oder konventionell verarbeitete Daten, die ihr\*ihm im Zusammenhang dem gegenständlichen Ausbildungsverhältnis anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nur unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften (DSG, DSGVO) verwenden darf. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zeitlich unbegrenzt weiter. Der\*die PR bestätigt, über die datenschutzrechtlichen Pflichten und Folgen einer Verletzung belehrt worden zu sein.
4. [OPTIONAL] Einwilligung zur Veröffentlichung von Abbildungen, Ton- und Videoaufnahmen
   1. Die\*der PR willigt hiermit ausdrücklich ein, dass Video- und Tonaufnahmen sowie Abbildungen ihrer\*seiner Person für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der\*des AG im Internet, in Broschüren, Prospekten oder sonstigen Schriftstücken veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung der\*des PR an die\*den AG für künftige Nutzungen widerrufen werden. Die\*der AG ist jedoch im Falle des Widerrufs nicht verpflichtet bereits umgesetzte Veröffentlichungen zu entfernen oder bereits hergestellte Unterlagen (wie z.B. Prospekte) zu vernichten oder zurückzurufen.
5. [optional] Urheberrechtliche ansprüche**[[4]](#footnote-5)**

***[Variante a – Rechteübertragung nur mit Zusatzvereinbarung]*** *Entstehen im Rahmen des Praktikums urheberrechtlich geschützte Werke, verbleiben die Nutzungs- und Verwertungsrechte grundsätzlich bei dem\*der jeweiligen Urheber\*in. Eine Rechteübertragung und etwaige finanzielle Abgeltung für bestimmte Werke ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.*

***[Variante b – AG erhält exklusive Rechte]*** *Sofern für konkrete Anwendungsfälle nicht anders vereinbart, räumt die\*der PR der\*dem AG an allen im Rahmen des Praktikums geschaffenen Werken die exklusiven, unbeschränkten Werknutzungsrechte – einschließlich aller Nutzungs- und Bearbeitungsrechte sowie an derzeit unbekannten Nutzungsrechten – ein. Das Recht des\*der PR auf Namensnennung im branchenüblichen Ausmaß und soweit zumutbar bleibt davon unberührt.*

**[optional]** Durch schriftliche Vereinbarung können weitere Nutzungs- und Verwertungsrechte – etwa an Konzepten für Projekte, Veranstaltungs- und Medienformate – an den\*die AG bzw. PR übertragen werden.[[5]](#footnote-6)

1. [Optional] MItarbeiter\*innenvorsorgekassE**[[6]](#footnote-7)**

Der\*die AG leistet Beiträge nach dem BMVG in folgende Mitarbeitervorsorgekasse: [Firmenname, Adresse der Vorsorgekasse].

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
   1. Die\*der PR ist dazu verpflichtet, jede Änderung der Personalien sowie der Wohn- bzw. Zustelladresse oder der Kontodaten der\*dem AG unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Bekanntgabe, so trägt das Zugangsrisiko die\*der PR. Mitteilungen und sonstige Erklärungen der\*des AG an die letzte durch die\*den PR bekanntgegebene Anschrift gelten somit jedenfalls als ordnungsgemäß zugegangen.
   2. Ansprüche der\*des AG oder der\*des PR aus dem Ausbildungsverhältnis sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, schriftlich geltend zu machen. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die grundsätzliche dreijährige gesetzliche Verjährungsfrist gewahrt.
   3. Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.
   4. [**optional**] Schriftlichkeit im Sinne dieses Vertrages meint Dokumente in gedruckter und elektronischer Form sowie die formlose Kommunikation per E-Mail.[[7]](#footnote-8)
   5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Geltung des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene rechtskonforme Regelung, deren Wirkungen der ursprünglichen wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

**Praktikant\*in Arbeitgeber\*in**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift PR Unterschrift AG

1. Die Praktikumsdauer wird von der Ausbildungseinrichtung vorgegeben. [↑](#footnote-ref-2)
2. Wird Taschengeld gezahlt, besteht vor Dienstantritt eine Anmeldepflicht bei der Sozialversicherung. Je nach Höhe des Taschengeldes tritt eine Vollversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung) und Arbeitslosenversicherung oder als geringfügig beschäftigte\*r Dienstnehmer\*in eine Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG ein. Dies auch dann, wenn auf Grund der geringen Bezüge keine Lohnsteuer abzuführen ist. Wird kein Taschengeld gezahlt, erstreckt sich eine bei dem\*der PR bestehende Schüler\*innen- bzw. Studierendenversicherung auch auf die Praktikumstätigkeit. [↑](#footnote-ref-3)
3. In der Regel unterliegt die Kulturarbeit in gemeinnützigen Vereinen keinem Kollektivvertrag. Ob ein Kollektivvertrag anwendbar ist oder nicht, richtet sich danach, ob der\*die AG aufgrund einer Gewerbeberechtigung einer WKO-Fachgruppe angehört. Gleiches gilt für sogn. „gesatzte“ Kollektivverträge, die unabhängig von einer Kammermitgliedschaft gelten, etwa im Bereich der Sozialwirtschaft oder der Erwachsenenbildung. Gibt es einen anwendbaren Kollektivvertrag, hat man kein Wahlrecht und der Kollektivvertrag ist anzuwenden. [↑](#footnote-ref-4)
4. Aus Sicht der\*des AG wird empfohlen, eine generelle Vereinbarung zu urheberrechtlichen Ansprüchen zu treffen. So kann der\*die AG sichergehen, die benötigten Nutzungs- und Verwertungsrechte zu erwerben, ohne auf separate Vereinbarungen angewiesen zu sein. [↑](#footnote-ref-5)
5. Für Konzepte und Ideen besteht in der Regel kein urheberrechtlicher Schutz, da kein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt. Auch ein Veranstaltungsname ist nur in seltenen Fällen urheberrechtlich bzw. bei (kostenpflichtiger) Eintragung als Marke geschützt. Daher empfehlen wir, die Entwicklung von Projekten, Veranstaltungen und sonstigen Formaten und damit zusammenhängende Verwertungsrechte gesondert zu vereinbaren. [↑](#footnote-ref-6)
6. Der BV-Beitrag ist zu entrichten, wenn die Beschäftigung gegen Taschengeld erfolgt und länger als einen Monat dauert. [↑](#footnote-ref-7)
7. Schriftlichkeit im Sinne des Gesetzes bedeutet Unterschriftlichkeit. Wir empfehlen daher grundsätzlich von der optionalen Feststellung Gebrauch zu machen. [↑](#footnote-ref-8)